

# Gefährdungsbeurteilungen

---

Ohne Gefährdungsbeurteilungen darf nicht mehr im Unterricht experimentiert werden.

## I- 3.2.2. Gefährdungsbeurteilung (RISU, Fassung Februar 2013)

Gemäß § 6 GefStoffV hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat sie/er dafür zu sorgen, dass alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beurteilt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige sind Lehrkräfte, die aufgrund ihrer Aus- oder Weiterbildung ausreichende Kenntnisse über Gefahrstoffe und den damit verbundenen Tätigkeiten haben. Darüber hinaus müssen sie mit den Inhalten dieser RiSU vertraut sein.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei der Festlegung der zu treffenden Maßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die der Hersteller oder Inverkehrbringer von Stoffen oder Gemische mitgeliefert hat, sofern die Tätigkeit entsprechend den dort gemachten Angaben und Festlegungen durchgeführt wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

**Der KUVB, der für den Versicherungsschutz der Schüler zuständig ist, hat folgende bindende Regelung mit den Sicherheitsmultiplikatoren vereinbart:**

**Versuche, für die eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt:**

- » Die Mehrzahl der Versuche wird von dem Ordner *Chemie? - Aber Sicher!*, Akademiebericht 475, abgedeckt. In diesem Ordner sind auf Stick (in früheren Versionen auf CD-ROM) die Gefährdungsbeurteilungen in digitaler Form enthalten.
- » Die Gefährdungsbeurteilungen werden auf einem, allen Fachkollegen zugänglichen Rechner gespeichert, es ist nicht nötig, sie auszudrucken.
- » In der Fachsitzung werden die Kollegen informiert, dass Sie verpflichtet sind, sich über den Inhalt der Gefährdungsbeurteilungen kundig zu machen, bevor Sie den entsprechenden Versuch durchführen. Diese Regelung wird mit der Unterschrift der Kollegen unter dem Fachsitzungsprotokoll bestätigt.
- » Diese Regelung trifft auch für Versuche zu, die aus der Literatur (z.B. Schulbücher oder Fachzeitschriften) entnommen werden, bei denen eine Gefährdungsbeurteilung mitgeliefert wurde.

**Versuche, für die keine Gefährdungsbeurteilung vorliegt:**

- » Für Versuche ohne Gefährdungsbeurteilung bzw. für Versuche, die aus dem Ordner abgewandelt werden, so dass sich Ihr Gefährdungspotential verändert, müssen Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden.
- » Eine Hilfe zum Erstellen eigener Gefährdungsbeurteilungen ist die Möglichkeit, sich die H- und P-Sätze über D-GISS zu kopieren.
- » Das Programm CHEmac-win hat ein Modul zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilung ohne das lästige *copy and paste* -Verfahren. Auch die Produkte bei einer chemischen Reaktion werden mit einbezogen. Dies erleichtert die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen sehr stark.  
<http://www.chemac-win.com/>